

KREISSTADT

Fürst-Wilhelm-Straße 15
D-72488 Sigmaringen
www.sigmaringen.de

Herr Rohe
-Stadtplanungsamt-

Az.: 3/10-621.31-FNP002

28.10.2019

Flächennutzungsplanänderung Nr. 002 im Bereich der Graf-Stauffenberg-Kaserne Sigmaringen

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Beteiligungsfrist der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange vom 09.08.2019 bis 30.09.2019.

A: Folgende Träger haben keine Stellungnahmen abgegeben:

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Dortmund – Sparte
Verwaltungsaufgaben, Düsseldorf
Regierungspräsidium Tübingen, Referat 82 Forstpolitik, Tübingen
Gemeinde Beuron
Gemeinde Bingen
Gemeinde Inzigkofen
Gemeinde Krauchenwies
Gemeinde Sigmaringendorf
BLS - Breitbandversorgungsgesellschaft im Landkreis Sigmaringen GmbH & Co. KG
NRS - Nahwärmegesellschaft Region Sigmaringen mbH
Stadt Veringenstadt
Gemeinde Schwenningen
Stadt Scheer
BUND Sigmaringen
Naturschutzbund Deutschland e.V.
Polizeipräsidium Konstanz

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag

Mittwoch

Freitag

8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

B: Folgende Träger haben in Ihrer Stellungnahme keine Einwendungen, Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundesforstbetrieb, Hauptstelle Heuberg
Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Tübingen
Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Ravensburg
Gemeinde Stetten a.k.M.
Gemeinde Winterlingen
Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben, Weingarten

C: Folgende Träger haben Anregungen/Bedenken/Hinweise vorgebracht:

*Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
(Verweis auf frühere Stellungnahmen)*
Landratsamt Sigmaringen, koordinierte Stellungnahme
Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21, koordinierte Stellungnahme
Landesnaturausschussverband, Arbeitskreis Sigmaringen
Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

D: Private Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern:

keine

zu C: Stellungnahmen der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange sowie Abwägung/Beschlussvorschlag Stadt Sigmaringen:

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Bonn

Stellungnahme vom 12.08.2019, Az.: 45-60-00/K-V-665-19

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Vorsorglich weise ich auf unsere Stellungnahme vom 14.07.2015, in der wir uns auf die Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (vom 02.07.2015) beziehen.

Abwägung: Die Aspekte der Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 02.07.2015 wurden bereits mit der Abwägungsvorlage vom 26.06.2019 behandelt. Es bestehen keine Konflikte.

Beschlussvorschlag: Kein erneuter Beschluss erforderlich.

2. Landratsamt Sigmaringen

Stellungnahme vom 01.10.2019, Az.: 1900931

Verweis auf Stellungnahme vom 03.07.2015, Az.: Zentralablage -28 15,
Fachbereiche Landwirtschaft und Forst

Der Flächennutzungsplanänderung wird unter Beachtung folgender Auflagen und Hinweise zugestimmt. Umweltrechtliche Vorgaben können durch Einhaltung der u. g. Auflagen überwunden werden.

Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig.

Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange dem Fachbereich Baurecht in jedem Fall ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.

2.1 Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz

2.1.1 Wasserrecht

- Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist durch den Anschluss an das örtliche Versorgungsnetz gesichert. Es bestehen keine Bedenken zur Wasserversorgung.

- Abwasserbeseitigung

a) *Kommunales Abwasser:*

Angaben zur Schmutzwasserbeseitigung sowie zur Niederschlagswasserbeseitigung sind auf Bebauungsplanebene zu machen.

b) *Grundwasserschutz*

Das relevante Gebiet befindet sich außerhalb der rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiete. Sollte Grundwasser angetroffen werden, ist sofort der Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz zu benachrichtigen. Einer dauerhaften Grundwasserabsenkung kann nicht zugestimmt werden.

Abwägung: Kenntnisnahme.
Weitere Berücksichtigung bei verbindlicher Bauleitplanung.

Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.

2.1.2 Bodenschutz

Im textlichen Teil des Flächennutzungsplans wurde auf die Altlastenproblematik eingegangen. Bei nachfolgenden Bebauungsplanverfahren ist der jeweilige Stand der Altlastenbearbeitung zu berücksichtigen. Es sind dann Maßnahmen zur Erforschung der Sachlage bezüglich von Belastungen in Form von technischen Untersuchungen erforderlich. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung müssen gewahrt bleiben und die Belange des Bodens berücksichtigt werden.

Abwägung: Kenntnisnahme.
Weitere Berücksichtigung bei verbindlicher Bauleitplanung.

Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.

2.1.3 Abfall

Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden.

Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten. Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.

Abwägung: Kenntnisnahme.
Weitere Berücksichtigung bei verbindlicher Bauleitplanung.

Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.

2.1.4 Immissionsschutz

Das Plangebiet mit seinen Festsetzungen als Gewerbegebiet (im westlichen Bereich als eingeschränktes Gewerbegebiet) sowie als Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen „InnoCamp“ und „Generalzolldirektion“ fügt sich gebietsverträglich in die bestehende Bebauung bzw. in die bestehenden Nutzungen ein. Zwischen dem westlich angrenzenden allgemeinen Wohngebiet und dem Plangebiet verläuft die Hohenzollernstraße, die beidseitig mit Lärmschutzwällen bzw. Lärmschutzwänden eingefasst ist. Unauflösbare immissionsschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. Aus

immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.

Abwägung: Kenntnisnahme.

Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.

2.1.5 Naturschutz

Die eingereichten Unterlagen inkl. Umweltbericht zur Beurteilung der Bauleitplanung sind – auf der Ebene des Flächennutzungsplans – vollständig.

Die Belange des Naturschutzes inkl. Umweltbericht sind im Rahmen von § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB), § 1a BauGB, § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB in den Planunterlagen – auf der Ebene des Flächennutzungsplans – ausreichend berücksichtigt und abgearbeitet. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass dem großflächigen Potenzial an Fledermausquartieren im Kasernenbereich eine hohe Bedeutung im Schutzgut Fauna zukommt, weshalb es sachdienlich wäre, aktuelle flächenumfassende tiefergehende Untersuchungen inkl. der Entwicklung eines Konzeptes zu ggf. erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- bzw. CEF-Maßnahmen für den gesamten Geltungsbereich bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans zu veranlassen. Darüber hinaus sind sämtliche nachfolgenden Bauleitplanungen in ihrer kumulativen Wirkung auf das Schutzgut Arten und Lebensräume – im Besonderen Fledermäuse – detailliert zu betrachten.

Das Raumnutzungskonzept der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 21.07.2015 ist entgegen den Aussagen in der Begründung (Punkt 4.2.2.1) nicht Teil der Unterlagen. Die untere Naturschutzbehörde weist außerdem darauf hin, dass die tiefergehenden Untersuchungen der artenschutzrechtlichen Prüfung vom 30.07.2014 nur einen Teilbereich des Geltungsbereichs umfassen und für den gesamten Teilbereich der Kaserne lediglich extrapoliert wurden. Somit trifft die Aussage, dass keine weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten, außer den erfassten Vögeln und Fledermäusen, festgestellt werden konnten, nicht vollumfänglich zu.

Zudem sind die erhobenen Daten, auf denen der Bericht zur Relevanzbegehung Naturschutz vom 03.07.2013 und die artenschutzrechtliche Prüfung vom 30.07.2014 basieren, mindestens fünf Jahre alt.

Hinweis: Aufgrund von höchstrichterlicher Entscheidung (VGH Mannheim, Urteil vom 12.06.2012, Nr. 8 S 1337/10, bestätigt durch das Bundes-verwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2012, Nr. 4 CN 3.12) sind folgende Positionen im Bauleitplanverfahren zu beachten:

§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Erforderlich ist eine Kurzfassung der vorhandenen Informationen. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Ein pauschaler Hinweis auf den anhängenden Umweltbericht sowie eine bloße Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen genügt diesen Anforderungen nicht. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist die planende Gemeinde auf der „sicheren Seite“, wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen.

Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

Abwägung: Die Hinweise zum Artenschutz (Fledermäuse) werden bei den begonnenen Bebauungsplanverfahren Berücksichtigung finden. Ob dabei die Untersuchungen bereits auf den gesamten FNP-Änderungsbereich ausgedehnt werden sollen, wird mit der Bearbeitung und unter anderem abhängig von der zeitlichen Abfolge der folgenden Bebauungspläne überlegt.

Das unter 4.2.2.1 genannte Raumnutzungskonzept der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wurde zunächst als Beurteilungsgrundlage hinzugezogen. Es stellte die bestehenden Biotoptypen mit Aufwertungspotenzial dar. Die theoretische ökologische Aufwertung ist für die Beurteilung der Umweltauswirkungen ohne Relevanz und die Erfassung der Biotoptypen wurde mit der Kartierung durch das Büro Rau Landschaftsarchitekten vom 25.7.2018 aktualisiert, so dass das Raumnutzungskonzept von 2015 nicht mehr Bestandteil der Unterlagen war. Die Biotoptypenkartierung von 2018 war als Teil der Auslegung zur Verfügung gestellt. Der Begründungstext zur FNP-Änderung wird entsprechend aktualisiert.

Da - trotz der Einschränkungen der artenschutzfachlichen Prüfungen in Bezug auf Alter und Umfang der Untersuchungen - nicht in Frage steht, die geplanten Nutzungen gegebenenfalls mithilfe erforderlicher Maßnahmen zum Artenschutz grundsätzlich realisieren zu können, erscheint die Datengrundlage ausreichend. Im Textteil 4.2.2.1 wird darauf hingewiesen, dass die nicht zum Vorkommen geschützter Arten untersuchten Bereiche in Bausubstanz, Habitatausstattung und Lebensraumpotenzial dem Untersuchungsraum des Gutachtens

ähneln, daher werden die Ergebnisse des Gutachtens auf Ebene des Flächennutzungsplanes als repräsentativ für das gesamte Kasernenareal angesehen.

Der Hinweis zur Nennung der verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen wurde mit den Bekanntmachungen in den Amtsblättern des Gemeindeverwaltungsverbandes im August 2019 berücksichtigt.

Beschlussvorschlag: Es folgt keine Planänderung aufgrund dieser Stellungnahme und für die FNP-Ebene keine weitere artenschutzfachliche Untersuchung.

2.2 Fachbereich Landwirtschaft

Unter der Voraussetzung, dass auch nach Planänderung die Beweidung der nicht eingezäunten Offenlandflächen durch Schafe beibehalten wird (Beweidungskonzept liegt laut Planunterlagen noch nicht vor), behält die Stellungnahme des Fachbereichs Landwirtschaft vom 03.07.2015 ihre Gültigkeit.

Stellungnahme des Fachbereichs Landwirtschaft vom 03.07.2015,
Az.: Zentralablage-28 15

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden landwirtschaftliche Belange nicht beeinträchtigt. Das bisherige Sondergebiet S, Kaserne und Standortübungsplatz, erfährt keine Gebietserweiterung. Wegen der Schließung des Bundeswehrstandortes wird es lediglich einer anderen Zweckbestimmung zugeführt. Die Folgenutzung der bisherigen Kaserne in Form von gemischter Baufläche, gewerblicher Baufläche, Sonderbaufläche sowie Parkanlage/Grünanlage erhöht das Konfliktpotenzial mit der angrenzenden Landwirtschaft nicht. Geruchsemitterende landwirtschaftliche Hofstellen sind nicht in der Nähe. Die neu ausgewiesene Fläche für Landwirtschaft, Wald und Wasserfläche war faktisch vorher schon vorhanden. Hier fand überwiegend Schafbeweidung statt, was auch nach der Änderung des Flächennutzungsplans der Fall sein wird.

Abwägung: Die Beweidung der bisherigen Offenlandflächen ist nicht Planungsinhalt des vorliegenden Entwurfes zur FNP-Änderung. Der nördliche Teilbereich des Standortübungsplatzes angrenzend an die bestehende Bebauung der Kaserne ist als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Beschlussvorschlag: Es folgt keine Planänderung aufgrund dieser Stellungnahme, so dass auch bisherige Weidefläche als gewerbliche Baufläche dargestellt wird.

2.3. Fachbereich Forst

Im Bereich der FNP-Änderung befindet sich Wald nach § 2 LWaldG. Es wird davon ausgegangen, dass durch die Nutzungsänderung die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung dieser Waldflächen nicht eingeschränkt wird. Durch die geplante Nutzungsänderung (Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „InnoCamp“ und „GZD“) wird Wald (östlich des Geltungsbereichs) mit einer anderen Zweckbestimmung überplant. Sollen in einem Bauleitplan für Waldflächen anderweitige Nutzungen dargestellt oder festgesetzt werden, so ist gemäß §10 Abs. 1 und 2 des LWaldG die Erteilung einer Umwandlungserklärung durch die höhere Forstbehörde Voraussetzung. Die Umwandlungserklärung wird durch die höhere Forstbehörde dann erteilt, wenn die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Umwandlung nach § 9 LWaldG vorliegen und die Erteilung einer Umwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Ein anderes Vorgehen wäre, den Wald aus der Flächenkulisse „Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung InnoCamp“ herauszunehmen und mit der Nutzungsart „Fläche für Wald“ zu deklarieren. Des Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahmen des Fachbereichs Forst vom 29.06.2015 sowie die der Forstdirektion Tübingen vom 30.06.2015.

Stellungnahme des Fachbereichs Forst vom 03.07.2015,
Az.: Zentralablage-28 15

Wir weisen darauf hin, dass in den, als Landwirtschaftsfläche eingefärbten Flächen, im Bereich des überplanten Gebietes tatsächlich auch Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG vorhanden sind. Wir gehen davon aus, dass durch die geplante Nutzungsänderung die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung dieser Waldflächen nicht eingeschränkt wird. Insofern stehen, aus Sicht der unteren Forstbehörde, der FNP-Änderung keine forstlichen Belange entgegen.

Abwägung: Der „Wald“ nach Landeswaldgesetz muss noch in Lage und genauem Ausmaß festgestellt werden. Auch wenn ein teilweiser Fortbestand von Bäumen im Gewerbegebiet möglich und beabsichtigt ist, soll eine erforderliche Waldumwandlung beantragt werden, um nicht die zukünftige bauliche Entwicklung - wie zum Beispiel durch die 30 m Abstandsregel - zu beschränken.

Da aufgrund fehlender besonderer Waldschutzfunktionen eine Umwandlungserklärung bereits grundsätzlich in Aussicht gestellt wurde, können die Darstellungen „gewerbliche Baufläche“ und „Sonderbaufläche“ bestehen bleiben. Der Genehmigung bzw. Rechtswirksamkeit dieser FNP-Änderung muss jedoch nach Planfeststellungsbeschluss noch die Erteilung einer entsprechenden Waldumwandlungserklärung vorausgehen.

Beschlussvorschlag: Es folgt keine Planänderung aufgrund dieser Stellungnahme. „Wald“ im Sinne des Landeswaldgesetzes wird zugunsten gewerblicher Baufläche umgewandelt.

2.4. Fachbereich Straßenbau

Das Plangebiet liegt an der L 277 außerhalb des straßenrechtlichen Erschließungsbereichs. Die Belange des Fachbereichs Straßenbau sind nicht betroffen. Zur Beurteilung von straßenrechtlichen und straßenbaulichen Belangen ist das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 45 anzuhören.

Abwägung: Das Referat 45 des Regierungspräsidiums Tübingen - Straßenbetrieb und Verkehrstechnik – wurde nicht beteiligt. Eine positive Stellungnahme des Referats 44 – Abteilung Straßenwesen und Verkehr – liegt vor. Da der FNP die Art der Bodennutzung nur in den Grundzügen darstellt und das Referat 45 bei bereits begonnenen Bebauungsplanverfahren im Bereich dieser FNP-Änderung beteiligt wird, können entsprechende Hinweise oder Bedenken seitens des Referats 45 in der verbindlichen Bauleitplanung bearbeitet werden.

Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.

2.5 Fachbereich Recht und Ordnung

2.5.1 Kreispolizeibehörde

Die Belange der Kreispolizeibehörde sind nicht betroffen.

2.5.2 Straßenverkehrsbehörde

Es bestehen keine Bedenken bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplanes.

2.6 Fachbereich Vermessung und Flurneuordnung

Die Belange der unteren Vermessungsbehörde sind nicht berührt.

3. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz

Stellungnahme vom 30.09.2019, Az.: 21-11/2473.3-07.0.

3.1 Raumordnung

Das Regierungspräsidium entnimmt den Unterlagen die Absicht des Gemeindeverwaltungsverbands Sigmaringen, in Folge der Schließung der „Graf-Stauffenberg-Kaserne“ durch die Bundesregierung das im FNP dargestellte Sondergebiet „Bund“ im Bereich der Kaserne umzuwidmen. Im Vergleich zur Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB hat sich der Geltungsbereich auf ca. 71,5 ha reduziert. 44,1 ha sollen als gewerbliche Baufläche, 4,1 ha als Sonderbaufläche (Innocamp) und 23,3 ha als eine weitere Sonderbaufläche für die Generalzolldirektion dargestellt werden. In seiner Stellungnahme im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB hat das Regierungspräsidium einen nachvollziehbaren Bedarfsnachweis für die Darstellung der gewerblichen Baufläche gefordert. Dieser Nachweis wurde weitgehend erbracht. Allerdings werden erläuternde Aussagen zum geplanten interkommunalen Gewerbe- und Industriepark vermisst. Es wird daher um eine Ergänzung eines Grobkonzepts für die geplante interkommunale Ausrichtung des Gewerbegebiets gebeten, z.B., ob hierzu bereits ein Zweckverband gegründet wurde und welche Kommunen daran beteiligt sind.

Abwägung: Kenntnisnahme. Die geforderte Information zum „Zweckverband IGGS“ wird in Form der Verbandssatzung und der Sitzungsvorlage 197/2016 (Beschluss zum Beitritt) mit Mitteilung der Abwägungsergebnisse zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.

3.2 Straßenbau

Die Abteilung Straßenwesen und Verkehr erhebt keine Einwendungen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Graf-Stauffenberg-Kaserne in Sigmaringen. Unsere Stellungnahme vom 07.07.2015 wurde ausreichend berücksichtigt. Details werden im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren abgestimmt.

Abwägung: Kenntnisnahme.

Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.

3.3 Naturschutz

Zuständigkeitshalber geprüft wurden insbesondere der Umweltbericht (2019) mit seinen Ausführungen zum speziellen Artenschutz, die Relevanzbegehung Artenschutz (2013) und die Artenschutzrechtliche Prüfung - saP (2014). Schutzgebiete in unmittelbarer Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde sind nicht betroffen.

Insgesamt, so der Umweltbericht, sei auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz nicht mit und überwindbaren artenschutzrechtliche Hindernissen zu rechnen, soweit etwa Vogelschutzzeiten eingehalten und Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ersatzmaßnahmen ergriffen würden (S. 25). Nach dem derzeitigen Kenntnisstand zur Artenausstattung des Gebiets wird diese Auffassung von der Höheren Naturschutzbehörde geteilt. Mit Blick auf das Kasernengelände hält der Umweltbericht fest: "Im Rahmen einer weiteren Überplanung (Sanierung, Einzelbauvorhaben, verbindliche Bauleitplanung) ist ggf. eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen" (S.12).

Dieser Empfehlung schließt sich die Höhere Naturschutzbehörde mit Nachdruck an. U.a. sind Ausflugskontrollen an fledermausgeeigneten Gebäuden, Dach- und Fassadenkonstruktionen sowie an geeigneten Baumhöhlen und Spalten durchzuführen.

Um das Risiko artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (absehbar insbesondere für das Braune Langohr) zu mindern, empfehlen wir, die detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung zeitnah durchzuführen und ggf. umgehend geeignete CEF-Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen. Die Maßnahmen sollten zu Bau- bzw. Sanierungsbeginn bereits ihre Wirksamkeit entfaltet haben.

Sollten sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ergeben, so ist die Höhere Naturschutzbehörde in den nachgeordneten Verfahren wieder zu beteiligen.

Abwägung: Kenntnisnahme.

Artenschutzrechtliche Aspekte werden auf Ebene des Bebauungsplanes oder bei konkret geplanten Bauvorhaben geprüft. Sobald und soweit Maßnahmen erforderlich werden, wird dies mit der Naturschutzbehörde abgestimmt.

Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.

3.4 Forst

Eine Stellungnahme zu den Belangen des Forsts wird ggf. nachgereicht.

Stellungnahme vom 07.07.2015, Az.: 21-11/2473.3-07.0,

1. In den Baufeldern V (Gewerbe und Industrie), VII (Sport, Freizeit und Tourismus) und VIII (Outdoor Sport / Natur Erlebnis) werden Waldflächen überplant. Sollen in einem Bauleitplan für Waldflächen anderweitige Nutzungen dargestellt oder festgesetzt werden, so ist gemäß § 10 Abs. 1 und 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) die Erteilung einer Umwandlungserklärung durch die höhere Forstbehörde Voraussetzung für die Genehmigungs-

fähigkeit des Bauleitplans. Die Umwandlungserklärung wird durch die höhere Forstbehörde dann erteilt, wenn die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Umwandlung nach § 9 LWaldG vorliegen und die Erteilung einer Umwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann.

Gemäß § 9 Abs. 2 LWaldG sind bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar ist oder die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Im Falle der Bundeswaldflächen des Konversionsgeländes sind keine besonderen Ziele der Raumordnung, Schutzgebiete, Waldfunktionen oder kartierte Waldbiotop betroffen, so dass eine Umwandlungsgenehmigung bzw. -erklärung grundsätzlich in Aussicht gestellt werden kann.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Abs. 3 LBO Gebäude von Wäldern mindestens 30 m entfernt sein müssen. Ausnahmen können zugelassen werden. Auf die erforderliche Stellungnahme der unteren Forstbehörde wird verwiesen.

2. Der Status als Waldfläche wird an einigen Stellen des Planentwurfes nicht als solcher wiedergegeben, obwohl es sich bei verschiedenen Flächen im Bereich der FNP-Änderung um Wald i.S. des § 2 Landeswaldgesetzes (LWaldG) handelt. So sind Waldflächen im erläuternden Textteil subsummiert als Grünflächen (Wiese, Wald) [Seite 6] oder als Fläche für Landwirtschaft/Fläche für Wald/Wasserfläche [Seite 11].

Insbesondere wird in der Karte „2015-05-12 FNPAe Stauffenberg-Kaserne_PLAN.pdf“ der ausgegliederte Bereich unzutreffenderweise einheitlich als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt. Die Forstdirektion bittet, gerade in Hinsicht auf die rechtlichen Unterschiede, um eine korrekte, differenzierte Darstellung der Nutzungsart für die Waldflächen.

Abwägung: Der „Wald“ nach Landeswaldgesetz muss noch in Lage und genauem Ausmaß festgestellt werden. Auch wenn ein teilweiser Fortbestand von Bäumen im Gewerbegebiet möglich und beabsichtigt ist, soll eine erforderliche Waldumwandlung beantragt werden, um nicht die zukünftige bauliche Entwicklung - wie zum Beispiel durch die 30 m Abstandsregel - zu beschränken.

Da aufgrund fehlender besonderer Waldschutzfunktionen eine Umwandlungserklärung bereits grundsätzlich in Aussicht gestellt wurde, können die Darstellungen „gewerbliche Baufläche“ und „Sonderbaufläche“ bestehen bleiben. Der Genehmigung bzw. Rechtswirksamkeit dieser FNP-Änderung muss jedoch nach Planfeststellungsbeschluss die Erteilung einer entsprechenden Waldumwandlungserklärung vorausgehen.

Beschlussvorschlag: Es folgt keine Planänderung aufgrund dieser Stellungnahme. „Wald“ im Sinne des Landeswaldgesetzes wird zugunsten gewerblicher Baufläche umgewandelt.

4. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Arbeitskreis Sigmaringen

Stellungnahme vom 26.09.2019, Az.: ohne,

Wir bedanken für die Zusendung der Unterlagen und der Möglichkeit zu einer Stellungnahme.

Der ehemalige Truppenübungsplatz enthält neben z.T. ökologisch wertvollen Gehölzflächen vor allem Magerstandorte, die in unserer intensiv genutzten Kulturlandschaft selten geworden sind. Wir schlagen deshalb vor ein Gesamtkonzept zu entwickeln, das neben dem ehemaligen Kasernengelände den gesamten Truppenübungsplatz umfasst. Darin sollte festgelegt werden wie mit dem außerhalb des geänderten FNP gelegenen Flächen in Zukunft verfahren werden soll. Dieses Gebiet sollte dann für den Naturschutz und der Erholung der Bevölkerung vorbehalten bleiben.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben hat für den Standortübungsplatz bereits ein Raumnutzungskonzept erstellt. Darin werden interessante Vorschläge gemacht und es wäre wünschenswert sich danach zu orientieren.

Beim Offenland handelt es sich überwiegend um Magerweiden die aktuell mit Schafen beweidet werden. Solche Flächen sind deshalb wertvoll da sie in unserer Landschaft nur noch eine geringe Verbreitung haben. Die Erfahrung zeigt, dass sich auf solchen Grasländern im Laufe der Zeit eine interessante Lebensgemeinschaft von Pflanzen und Tieren einstellt und die Artenvielfalt stark erhöht. Bei der Biototypenkartierung durch das Büro Rau aus Ravensburg wird vorgeschlagen, dass durch bestimmte Maßnahmen eine Erhöhung der Ökopunkte erreicht werden könnte. In vielen dieser Teilflächen wird nicht angegeben wie dies erreicht werden soll. So wird z.B. vorgeschlagen dass auf der Teilfläche 23 eine extensive Beweidung stattfinden soll und dafür werden 9 Ökopunkte pro m² zusätzlich vergeben.

Die aktuelle mit Schafen betriebene Beweidung ist eine extensive Beweidung und es ist uns nicht klar was dabei geändert werden soll um eine Erhöhung der Zahl der Ökopunkte für diese Fläche zu rechtfertigen. Die Teilfläche 40 gilt als ökologisch besonders wertvoll. Dort kommen Gewässer vor, wobei manche dauerhaft und andere nur zeitweilig Wasser führen. Darin wurden Molche, Frösche, Kreuzkröten und Gelbbauchunken nachgewiesen. Außerdem bieten die umliegenden Gehölze wertvolle Brutgebiete für Vögel. Die dort vorkommenden gehölzfreien Bereiche sind insbesondere für die Insektenwelt wertvoll. Wir fordern deshalb, dass die gesamte Teilfläche des Biotops 40 nicht bebaut werden darf sondern als Naturfläche erhalten bleibt. In einer Zeit wo wir einen sehr starken Rückgang unserer Insekten- und Vogelwelt beklagen müssen vorhandene Biotope unbedingt erhalten und geschützt werden. Wir schlagen außerdem vor, in diesem Bereich die vorhandenen Biotope zu optimieren und weitere stehende Gewässer anzulegen. Die Untersuchungen zeigten, dass in verschiedenen Gebäuden Fledermäuse vorkommen. Diese müssen genauer untersucht und es muss ein Konzept entwickelt werden wie bei einer Zerstörung oder Beeinträchtigung der Fledermausquartiere verfahren werden soll um die Populationen nicht zu gefährden. Die Forderung nach einer insektenfreundlichen Beleuchtung können wir nur unterstützen. Dringend erforderlich ist es auch, dass verbindlich vorgeschrieben, dass auf allen Gebäuden Photovoltaikanlagen installiert werden müssen.

Abwägung: Das Entwicklungskonzept zur Kasernenkonversion sieht mit der Anlage des Interkommunalen Gewerbe- und Industrieparks (IGGS) vor, die Flächen zukünftig erstrangig für gewerbliche sowie mit den Sonderbauflächen „InnoCamp“ und „GZD“ für Bildungs- und Forschungseinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Erholungsnutzung steht an dieser Stelle nicht im Vordergrund. Naturschutz wird im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen Berücksichtigung finden, wird jedoch im Konversionsprozess nicht als eigenständiges Entwicklungsziel formuliert. Das Raumnutzungskonzept der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wurde mit der Absicht und unter der Annahme erstellt, dass das Kasernenareal nach Aufgabe der militärischen Nutzung weiterhin Bundeseigentum bleiben würde – dies trifft inzwischen für den FNP-Änderungsbereich nicht mehr zu, diese Flächen sind Eigentum der Stadt und des Zweckverbands „IGGS“.

Der ökologische Wert der Magerweiden ist mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Eingriffs- und Kompensationsbilanz bei der Umweltprüfung auf Bebauungsplanebene zu berücksichtigen – eine komplette Erhaltung steht der Zweckbestimmung „IGGS“ entgegen. Zu Teilfläche 40 gilt die gleiche Planungsabsicht und Herangehensweise wie zu den Magerweiden. Jedoch ist der Kernbereich der Biotopstrukturen dieser „Teilfläche 40“ im Entwurf des Bebauungsplanes „IGGS Ost“ als Naturschutzfläche vorgesehen. Aufwertungen in diesem Bereich, die einer ausgeglichenen Eingriffs-/Kompensationsbilanzierung dienen, können im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Die Biotoptypenkartierung und Einschätzung des ökologischen Aufwertungspotenzials durch Rau Landschaftsarchitekten mit Angabe von Ökopunkten diene der Orientierung im Vorfeld weiterer Planung. In welchem Umfang Aufwertungen im Plangebiet tatsächlich umgesetzt und angerechnet werden, wird auf der Ebene des Bebauungsplans festgelegt und von der unteren Naturschutzbehörde geprüft, daher werden einzelne Aspekte der Bewertung „Rau“ an dieser Stelle nicht weiter erörtert.

Ob eine Pflicht zur Anlage von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen auf Basis des § 9 Absatz 1 Nr. 23 b BauGB rechtssicher begründet werden kann, ist zu prüfen und würde ebenso wie insektenfreundliche Beleuchtung auf Ebene des Bebauungsplans entschieden. Der FNP stellt lediglich die Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar.

Beschlussvorschlag: Die Darstellung der gewerblichen Bauflächen entspricht der Zielsetzung des Zweckverbands „IGGS“. Es folgt keine Planänderung aufgrund dieser Stellungnahme.

5. Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Stellungnahme vom 30.09.2019, Az.: I. Fink,
Anlagen zur Stellungnahme: keine

der Geltungsbereich (71,5 ha, überwiegend Gebäudebestand der ehemaligen Graf-Stauffenberg-Kaserne) des für die Änderung 002 des Flächennutzungsplanes vorgesehenen Plangebiets ist in der Raumnutzungskarte des rechtsgültigen Regionalplans als Sondergebiet „Bund“ dargestellt für das keine raumplanerischen Festsetzungen getroffen sind (siehe unsere Stellungnahme vom 08.06.2015, Herr Köberle). Der Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich stehen gemäß dem rechtsgültigen Regionalplan (1996) insofern keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG entgegen.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich der Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben z. Z. in der 1. Offenlegung befindet. Die im Entwurf befindlichen Ziele der Raumordnung sind als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu betrachten. Mit dem Auslegungsbeschluss durch die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben ist der Regionalplanentwurf inhaltlich soweit konkretisiert, dass dessen Verbindlichkeitserklärung vom zuständigen Ministerium in weiten Teilen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen. Als solche sind sie gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 ROG in die Abwägungsentscheidung künftiger Planungen einzubeziehen.

Die Fortschreibung des Regionalplans sichert zur Stärkung der Region Bodensee-Oberschwaben geeignete Flächen für unternehmerische Ansiedlungen. Gemäß § 11 Abs.3 Nr. 5 LplG in Verbindung mit PS 3.1.4 LEP wurde im Geltungsbereich für die o. g. Planung in der Raumnutzungskarte der Fortschreibung des Regionalplans ein regionalbedeutsamer Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe festgelegt.

Nach Meinung des Regionalverbands stehen die geplanten Änderungen des Flächennutzungsplans im Einklang mit der in den Unterlagen vorgelegten angestrebten geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt Sigmaringen. Auch dass im Geltungsbereich der Änderung 002 des Flächennutzungsplans nicht ausschließlich „Gewerbliche Bauflächen (Planung)“ sondern auch zwei Sonderbauflächen („Innocamp“ und „Generalzolldirektion“) dargestellt werden sollen, steht nicht im Widerspruch zu den Plansätzen 2.6.0 und 2.6.1 der Regionalplanfortschreibung.

Bezüglich den Berechnungen des Flächenbedarfs für Gewerbe und bzgl. der Abgrenzung des regionalbedeutsamen Schwerpunktes für Industrie und Gewerbe sollten allerdings Korrekturen in der Regionalplanfortschreibung erfolgen.

Darüber hinaus bringt der Regionalverband keine weiteren Anregungen oder Bedenken zur Änderung 002 des Flächennutzungsplans vor.

Abwägung: Kenntnisnahme der Ziele der Raumordnung sowie deren aktueller Entwurf. Zur Korrektur der Abgrenzung des regionalbedeutsamen Schwerpunktes für Industrie und Gewerbe in der aktuellen Regionalplanfortschreibung wird durch die Stadt Sigmaringen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Stellung genommen und konkret ein entsprechender Vorschlag gemacht.

Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.
(Der Beschluss zur Stellungnahme, die den Gewerbeschwerpunkt thematisiert, wurde im Gemeinderat am 23.10.2019 gefasst.)

zu D: Private Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Abwägung/Beschlussvorschlag Stadt Sigmaringen:

keine